

## **Pflegesatzvereinbarung**

**gemäß § 85 SGB XI**

**für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI**

**zwischen**

**der  
etvoila care Bremen GmbH  
Schloss-Rahe-Str. 15  
52072 Aachen**

**für die Pflegeeinrichtung:  
etvoila Holter Fleet  
Osterholzer-Heerstraße 173  
28307 Bremen  
IK: 510 403 939**

**und**

**der AOK Bremen/Bremerhaven**

**dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg**

**der Pflegekasse bei der IKK gesund plus**

**dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen**

**der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

## § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## § 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>47,60 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>61,30 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>77,93 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>95,55 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>103,47 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**34,57 EUR**

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PfIBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am

Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungetilgten Beträge).

- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	<b>19,43 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>12,96 EUR.</b>

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1:	<b>35,70 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>45,77 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>58,45 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>71,66 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>77,60 EUR</b>

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

    für Unterkunft :                   **14,57 EUR**  
    für Verpflegung:                   **9,72 EUR**

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).
- (6) Die Regelungen nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für die eingestreute Kurzzeitpflege. Bei eingestreuter Kurzzeitpflege kann während einer vorübergehenden Abwesenheit gem. § 26 des Rahmenvertrages kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der

Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **7,01 EUR** pro Belegungstag bei Teilmontaten oder
- **213,24 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 21.01.2025

Etvoila care Bremen GmbH

für die Pflegeeinrichtung:  
etvoila Holter Fleet

AOK Bremen/Bremerhaven



Pflegesatzvereinbarung

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration

**Anlage 1**  
**zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 21.01.2025**  
**für die vollstationäre Pflege in der**  
**Einrichtung etvoila Holter Fleet**

**Leistungs- und Qualitätsmerkmale**  
**nach § 2 Abs. 2**

**1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes**

**1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt**

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

**1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):**

Apalliker
AIDS-Kranke
MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen  
(1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
- 

**2 Einrichtungskonzeption**

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

**2.2 Versorgungskonzept**

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

**3 Art und Inhalt der Leistungen**

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

---

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

---

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

---

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

---

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

**Eigenleistung**

---

Wäscheversorgung

---

**Eigenleistung**

---

Reinigung und Instandhaltung

---

**Eigenleistung**

---

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Diätkost, Schonkost, hochkalorische Kost

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja       nein   Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

**4 Sächliche Ausstattung**

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

*(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)*

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" liegt verkehrsgünstig im Ortsteil Osterholz in Bremen. Sowohl mit dem Auto als auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Einrichtung gut zu erreichen. Die Bushaltestelle ist nur ca. 2 Gehminuten entfernt. Supermärkte und andere Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in näherer Umgebung und sind daher schnell zu erreichen. Die Einrichtung liegt in einem reinen Wohngebiet und bietet mit seinem schönen eingewachsenen Garten mit behindertengerechten Wegen insbesondere im Sommer einen angenehmen Aufenthalt im Freien. Die Besonderheit der Einrichtung ist, dass diese speziell für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ausgelegt ist.

4.2 Räumliche Ausstattung

*(Ausstattung der Zimmer)*  
bauliche Zimmerstruktur:

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" verfügt über 79 Plätze in Einzelzimmern. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Etagen bzw. Wohnbereiche:

WB: 1 EG (19 Plätze) und 1 OG (29  
PEI 2: 20. G 2(7 Plätze) und 3G0 (10  
Plätze).

Die Bewohnerzimmer sind mit folgendem Mobiliar ausgestattet:

- elektrisch verstellbares Pflegebett, - Nachttisch, -Kleiderschrank, - Tisch mit/und 2 Stühle, -Kommode, - Decken- und Wandleuchten, - Notrufanlage sowie Telefon- und Antennenanschluss

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

ja

gebäudetechnische Ausstattung  
*(z. B. Fahrstuhl, behinderten  
gerechter Eingang):*

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" ist eine barrierefreie und rollstuhlgerechte Einrichtung, die ausreichend Bewegungsfläche, auch

für ni der Motorik eingeschränkte Menschen, bietet.

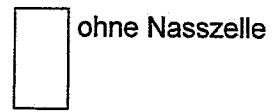
Bei der Planung und Erstellung der Einrichtung wurde auf die Befahrbarkeit aller Räumlichkeiten und Sanitäranlagen mit dem Rollstuhl geachtet, so dass es jederzeit auch mit dem Rollstuhl möglich ist, sämtliche Räumlichkeiten ohne fremde Hilfe aufzusuchen und zu nutzen.

Des Weiteren wurde Folgendes berücksichtigt:

- Aufzüge mit großen, für Rollstuhlfahrer erreichbare Bedienelemente,
- Handläufe in den Fluren und Treppenhäusern,
- Haltegriffe in den Sanitärbereichen, z.B. toiletten, Duschen, Badewannen,
- erreichbare Rufanlage,
- rutschfester Fußboden, -
- Nachtbeleuchtung auf den Fluren, -
- bodenbündige Duschen, -
- allgemeine Orientierungshilfen zum Spesieraum, WC

Die unterschiedliche Farbgebung und die an den Wohnbereichnamen orientierte Bebilderung der Wohnbereiche, Uhren sowie große Hinweisschilder auf die einzelnen Räumlichkeiten und Außenanlage dienen als Orientierungshilfe.

Anzahl			
4	Pflegebäder		
5	Gemeinschaftsräume		
<b>79</b>	Einbettzimmer	<b>79</b>	mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Zweibettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle



weitere Räume, z. B. Therapieräume    Familienzimmer für kleine Feierlichkeiten mi Rahmen der Familie.

---

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln  
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevoerratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

---

**6 Qualitätsmanagement**

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

**6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:**

- Fort- und Weiterbildung
  - Konzept zur Einarbeitung neuer MA
  - Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
  - Beschwerdemanagement
  - Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
-

- 
- Weitere Maßnahmen
- 

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
  - Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
  - Weitere Maßnahmen
- 

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

---

7 Personelle Ausstattung

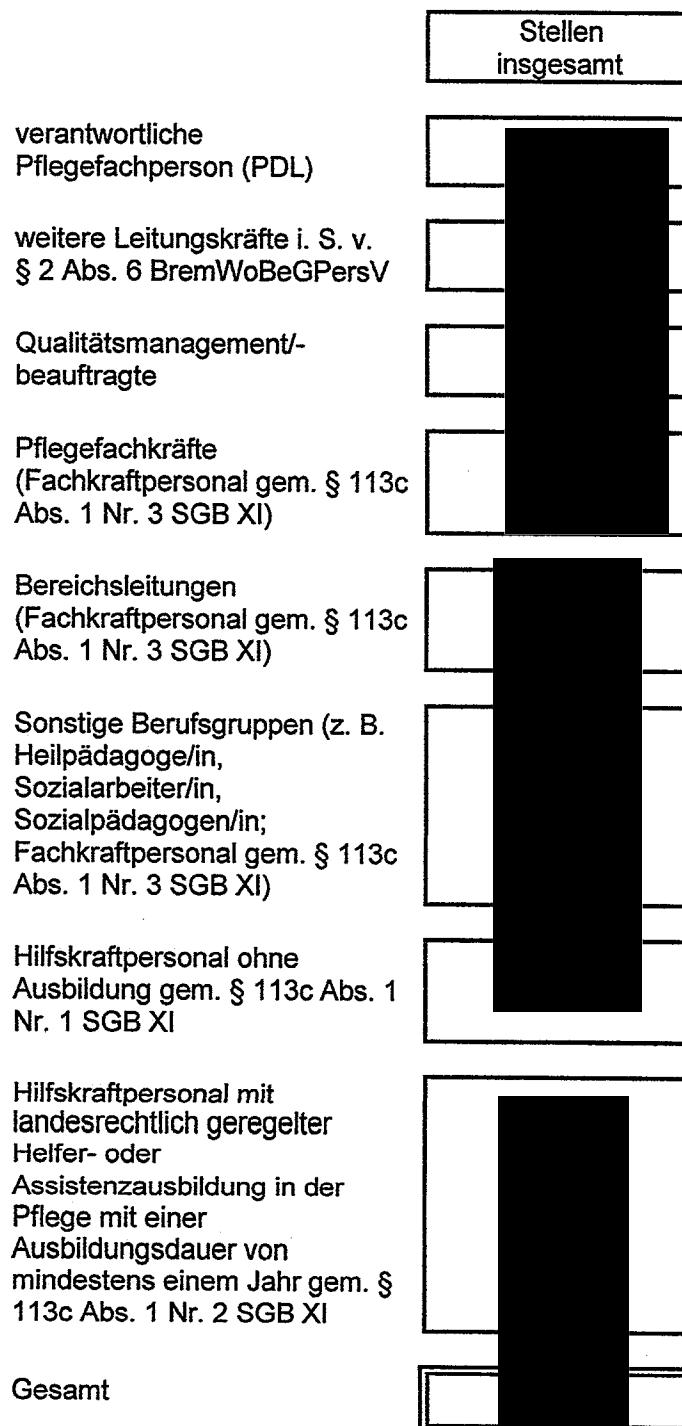
7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalaufwandswert	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von VK vorgehalten.

- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 110 (maximal 1:110) vorgehalten.
- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



**7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI**

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

**7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung**

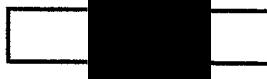
Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Stellen  
insgesamt

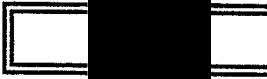
Küche



Reinigung, Wäscherei



Gesamt



**7.4 Verwaltung**

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung



Sonstige



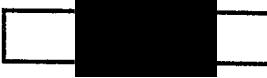
Gesamt



**7.5 Haustechnischer Bereich**

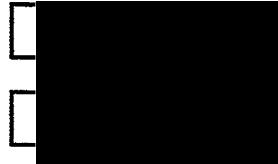
Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich



Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PfIBG



7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ



7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:

#### Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.